

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 25. November

1885.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Vorwärts!

Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 6.

Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Göttingen 1885“,

verboten.

Dresden, den 13. November 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
Sperber.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. Seite 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 wird bestimmt:

1. Zu Nr. 2 Absatz 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Reichs-Postamt mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschusse zusteht. Wo ein Bezirksausschuss noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirksregierung.

2. Zu Nr. 4 Absatz 2 der Anweisung:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen.

Berlin, den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
von Bötticher.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:  
Herrfurth.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. November 1885.

### Bekanntmachung.

Unterbrechung des Postanweisungsverkehrs mit Bulgarien.

Nach einer Mittheilung der Bulgarischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr mit Bulgarien bis auf Weiteres eingestellt. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten jetzt nicht angenommen.

Berlin W., den 18. November 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### 4) Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindefrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten



hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. <sup>1)</sup>

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. D. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. <sup>2)</sup>

§ 4. Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die in § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist. <sup>3)</sup>

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

Anmerkung 1) Nach § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

2) Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tageslohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von 1/2 auf 1/3 des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von 1/4 auf 1/6 des Arbeitslohnes.

3) Da nach § 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von 1/2 auf 2/3, also um 1/6 zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von 2/1, wovon 1/4 die Stelle freier Kur vertritt, um 1/6, mithin auf 11/1.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen u. d. dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungefäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Vödiker.

L i q u i d a t i o n  
auf Grund

des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom  
6. Juli 1884. Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):

2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:



3) Datum des Unfalls:

Datum	a) der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
	b) des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
	c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des

a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes	.. M. . . S
b. (gesetzlichen statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag	.. M. . . S
c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	.. M. . . S

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesammt empfangen: und zwar . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . M. . . S (vergl. Ziffer 6c), zusammen . . . M. . . S  
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . M. . . S (vergl. Ziffer 6 b),  
zusammen . . . M. . . S

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . M. . . S

8) Bemerkungen: . . . . .

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Em. . . . . zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom . . . . . ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn . . . . . die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben . . . . . M. . . . . S bis zum . . . . . gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum . . . . .      Unterschrift:  
An

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . M. . . S erhalten.  
Ort und Datum: . . . . .      Unterschrift:

**Zur Beachtung.**

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. O. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

**5) Ansprache an die Bevölkerung**

über Wesen und Ziele der bevorstehenden Volkszählung.

Kurze Zeit nur trennt uns noch von dem Tage, an welchem die vierte allgemeine, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossene Volkszählung stattfinden soll. Allerorten werden in den letzten Tagen des Monats November freiwillige Zähler an die Thüren der Haushaltungen klopfen und dort mit einem Haushaltungs-Verzeichnisse ebenso viele, in einen offenen Zählbrief eingeschlagene Zählkarten übergeben, wie Personen zur Haushaltung gehören.

Die Zählung wird wiederum am 1. Dezember vorgenommen werden. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, durch welches von jedem Bewohner des Staates, der um die Mitternachtsstunde zwischen dem 30. November und 1. Dezember d. Js. lebt, der Vor- und Familienname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Geburtsort, das Religionsbekenntniß, der Beruf und Berufszweig, die Staatsangehörigkeit u. s. w. ermittelt werden soll. Alle diese Angaben werden alsdann im königlichen statistischen Bureau zu Berlin aufbereitet und zu Uebersichten mannigfacher Art zusammengestellt, welche erfordert werden durch die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Wissenschaft und die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Zählbriefe, Haushaltungs-Verzeichnisse und Zählkarten sind das Handwerkzeug, mit dessen Hilfe die Volkszählung alle jene wissenswerthen Nachrichten sammelt, sie in vielseitigster Weise mit einander und zu einem Gesamtbilde über die Bevölkerung verbindet und einen so vollen Einblick in die innersten Verhältnisse des Volkslebens gewährt, wie er in gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf keine andere Weise gewonnen werden kann. Die gegenwärtige, wohl kaum noch angefochtene Erhebungsmethode hat dabei den Vorzug vor dem älteren Verfahren mit Listen, daß die Gruppierung der Millionen von Einzelangaben im Be-



dürfnisfälle noch während der Aufbereitung nach anderen, als den ursprünglich in das Auge gefaßten Gesichtspunkten erfolgen kann. Es ist dies ein Vorzug von hoher Bedeutung, da jetzt bekanntlich nur von fünf zu fünf Jahren neue Nachrichten über den Stand der Bevölkerung ermittelt werden, in der Zwischenzeit aber bei allen einschlagenden Untersuchungen auf die Ausnutzung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgegangen werden muß.

Es ist Sache der Pflicht und liegt im Interesse eines jeden Staatsbürgers, und insbesondere eines jeden Haushaltungsvorstandes, zum Gelingen des Gesamtzählungswertes nach besten Kräften beizutragen, das ihm behändigte Haushaltungs-Verzeichniß nebst den zugehörigen Zählkarten vollständig und sachgemäß auszufüllen und den eines Ehrenamtes waltenden Zähler zu unterstützen. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der auf der Zählkarte gestellten Fragen für sich selbst oder seine Familie den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn es werden Seitens des königlichen statistischen Bureaus niemals durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt, und ebensowenig werden diese Nachrichten im Interesse der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.

Dagegen stehen mit dem Ergebnisse der Erhebung die bedeutsamsten staatsrechtlichen und öffentlichen Fragen in Verbindung. So dient der durch die Volkszählung ermittelte Stand der Bevölkerung als Maßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine, für die Aufbringung der von den einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge, für die richtige Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, für die Berechnung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Antheile an den gemeinsamen Zöllen und Verbrauchssteuern, für die Ueberweisung eines Theiles des dem preussischen Staate zufließenden Ertrages der Getreide- und Viehzölle an die Kommunalverbände, für die Abgrenzung der Wahlbezirke, für das Ausschneiden von Städten aus dem Kreisverbände und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Unstreitig ist die Volkszählung das beste Mittel für ein Volk, sich selbst kennen zu lernen und sich über seine Größe und Bedeutung zu unterrichten. Schätzt man doch die Wichtigkeit der einzelnen Ortschaften, Kreise und Provinzen zunächst allgemein nach deren Volkszahl, welche, in Europa wenigstens, auch das Maß der Kraft der einzelnen Staaten ist. Wie sehr die Stärke des preussischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts solcher Gestalt zugenommen hat, zeigen folgende Zahlen. Die Bevölkerung Preußens betrug im Jahre 1810 4498000, 1820 11272000, 1830

12988000, 1840 14929000, 1850 16608000, 1860 18265000, 1870 24568000 und 1880 27279000; sie wird am 1. Dezember d. J. mindestens 28<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen erreichen. Mit der Zunahme der Volkszahl steigt, sofern die Größe des Staatsgebietes unverändert geblieben ist, die Dichtigkeit des Zusammenwohnens; eine dichte Bevölkerung ist aber nicht blos ein Merkmal bedeutender und stark ausgenutzter Produktivkräfte, sondern eine Produktivkraft selbst und ein hochwichtiger Antrieb zur wirtschaftlichen Verwendung der übrigen im Staate vorhandenen Kräfte. Unbestritten ist die bedeutende Bevölkerungszunahme des preussischen Staates die treibende Ursache seiner hohen Machtstellung und wirtschaftlichen Größe, wie gleichmäßig derjenigen des Deutschen Reiches gewesen.

In ähnlicher Weise, wie hier bezüglich der bloßen Zahl der Bevölkerung angedeutet worden ist, werden auch aus den über Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Beruf, Staatsangehörigkeit u. s. w. der Bewohner, den über die Zusammenfassung der einzelnen Haushaltungen und den über die Wohnstätten erhobenen Angaben Nachweise gewonnen, welche sich vielseitig nutzbar machen lassen und namentlich zur Erkenntniß der Zustände und Bedingungen führen, unter welchen unser Volk lebt, schafft und arbeitet.

Da die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben zum größten Theile nur auf dem Wege einer allgemeinen Volkszählung gewonnen und auch nur auf Grund der Ergebnisse derselben durchgeführt werden können, so leuchtet ein, daß dieser Erhebung eine große Bedeutung inne wohnt. Der 1. Dezember 1885 ist also für unser Volk und für unser Staatsleben ein Tag von besonderer Wichtigkeit! Jede im Haushaltungs-Verzeichnisse und in der Zählkarte verlangte Auskunft ist unentbehrlich, und deshalb ist es die Pflicht eines jeden Haushaltungsvorstandes, sich der geringen Mühe zu unterziehen, diese Zählpapiere nach der Anleitung, welche auf der inneren Seite des Zählbriefes zu finden ist, nach bestem Wissen genau und möglichst vollständig auszufüllen. Bei einem innigen Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung gleich den vorhergegangenen dem preussischen Staate verlässliche Auskunft über die Höhe und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben.

Das königliche statistische Bureau seinerseits aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Erhebung, welche begreiflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so rasch wie möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ihnen dann aber das ausführliche Ergebnis baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1885.

Königliches statistisches Bureau.  
Blend.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 27. November 1878 und 4. Januar 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Lehrers Feierabend zu Gulbien zum Standesbeamten für den Bezirk Gulbien im Kreise Rosenberg Wpr., an Stelle des von dort fortgezogenen Lehrers Behrendt, und
2. des Gutsinspektors Urke zu Heinrichau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Heinrichau, ebenfalls im Kreise Rosenberg Wpr., an Stelle des von dort nach Gulbien versetzten Lehrers Feierabend,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. November 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

### 7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Juni 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schulz zu Wulka zum Standesbeamten für den Bezirk Mording im Kreise Löbau, an Stelle des von dort versetzten Lehrers Beyer, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

### 8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Schöffen Schaubert zu Lichtfelde zum Standesbeamten für den Bezirk Lichtfelde im Kreise Stuhm, an Stelle des von dem Amte zurückgetretenen Besitzers Borchert dortselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Dem Fräulein Rosa FINDER in Landeck ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 16. November 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 10) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 M. dotirte Physiksstelle des Kreises Necko mit dem Wohnsitz in Marggrabowo ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 17. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die direkten Tariffsätze im Verkehr mit den Stationen Kutno, Lowitz und Ostrowy der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn einerseits und den Deutschen

Stationen der Tariffhefte Nr. 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes werden mit Gültigkeit vom 20. November 1885 durch neue Sätze des Special-Tariffs I. erweitert.

Die Polnischen Schnittsätze bis zur Grenze betragen pro 100 Kilogr. für Lowitz 35,87 Kopfen; für Kutno 25,19 Kop.; für Ostrowy 21,84 Kop.

Bromberg, den 18. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 1. Januar 1886 treten im direkten Personen-Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger, sowie der Lodzer Eisenbahn andererseits (Tarif vom 1. August 1879) an Stelle der bisherigen folgende Bestimmungen über die Beförderung von Kindern in Kraft:

Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht beansprucht wird.

Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber genießen keine Tarifiermäßigung.

Ein Kind im Alter von 4 bis 10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zuggattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert. Die Fahrpreise für Kinderbillets werden auf volle Zehnpfennig bezw. auf volle Kopfen aufgerundet.

Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zuggattungen auf ein einfaches Billet der betreffenden Klasse befördert.

Soweit überhaupt Freigeäck gewährt wird, werden auf ein ganzes Billet 25 Kilogr., auf ein Billet zum halben Fahrpreise 12 Kilogr. Freigeäck zugestanden.

Hierdurch treten neben Ermäßigungen auch geringfügige Erhöhungen in einzelnen Fällen ein.

Näheres ist bei den Verbands-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 18. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### 13) Bekanntmachung.

Am 25. November wird in Pomehrendorf, Kreis Elbing, eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 17. November 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Bahr.

14) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 20. November 1885.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der neunundsechzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.



Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr. A.	à 3000 Mk.	62 Stück,
"	B. à 1500 "	18 "
"	C. à 300 "	80 "
"	D. à 75 "	56 "

in Summa 216 Stück

Rentenbriefe nebst Koupons und Talons. Außerdem der Kouponbogen mit Koupons Nr. 3 bis 16 und Talon, welcher zu dem abhanden gekommenen, zum 1. Oktober 1883 verloosten, durch gerichtliches Ausschlußurtheil vom 6. Mai d. J. für kraftlos erklärten Rentenbriefe Littr. C. Nr. 9184 über 300 Mk. gehört.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths und Landraths Baron von Huellessem-Kuggen,
- 2) des Herrn Gutsbesizers Regenborn-Schäfererei,
- 3) des Herrn Landesdirektors Dr. Wehr aus Danzig,
- 4) des Herrn Oberbürgermeisters Thomale aus Elbing,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.  
 (gez.) Dr. Wehr. (gez.) Thomale. (gez.) Ellendt.  
 a. u. s.  
 (gez.) Höpfer. (gez.) Woltersdorf.

### 15) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 70 Stück Nr. 278. 406. 601. 675. 724. 736. 737. 781. 887. 947. 1009. 1115. 1572. 1637. 1813. 2323. 2541. 3041. 3188. 3281. 3448. 3554. 4031. 4604. 4951. 4964. 4969. 4996. 5104. 5263. 5543. 5704. 5706. 5832. 6007. 6057. 6091. 6112. 6199. 6544. 6746. 6822. 6885. 6892. 6970. 7220. 7986. 8127. 8145. 8160. 8163. 8584. 8977. 9649. 9682. 9696. 9827. 9833. 9867. 9886. 9949. 10012. 10157. 10180. 10402. 10566. 10764. 10841. 10879. 11122.

Littr. B. à 1500 Mk. 20 Stück Nr. 108. 403. 539. 600. 660. 1316. 1373. 1524. 1611. 1671. 1681. 1727. 1764. 1868. 1957. 1962. 2234. 2592. 3144. 3339.

Littr. C. à 300 Mk. 93 Stück Nr. 45. 159. 378. 545. 559. 579. 744. 913. 1028. 1076. 1264. 1290. 1348. 1357. 2275. 2362.

2516. 2762. 2881. 2891. 3000. 3094. 3338. 3452. 3511. 3560. 3621. 4068. 4508. 4546. 4732. 4921. 4978. 5141. 5380. 5544. 5604. 6266. 6320. 6429. 6538. 6745. 7034. 7083. 7391. 7431. 7796. 8000. 8040. 8091. 8530. 8714. 8789. 8795. 8894. 8947. 8971. 9079. 9350. 9460. 9617. 9710. 9740. 9780. 10065. 10076. 10286. 10296. 10624. 10980. 10984. 11028. 11152. 11168. 11212. 11385. 11467. 12271. 12321. 12389. 12449. 12600. 12616. 12823. 12893. 13031. 13314. 13452. 13904. 13972. 14563. 15041. 15904.

Littr. D. à 75 Mk. 70 Stück Nr. 89. 1060. 1188. 1555. 2879. 3107. 3136. 3247. 3592. 3841. 5230. 5326. 5365. 5416. 5417. 5420. 5439. 5930. 5964. 6026. 6063. 6157. 6429. 6640. 6763. 6772. 7218. 7361. 7387. 7509. 7804. 7828. 7834. 8002. 8016. 8180. 8252. 8280. 8311. 8531. 8865. 8870. 8917. 8930. 9030. 9145. 9427. 9441. 9816. 9817. 9905. 10008. 10184. 10225. 10227. 10412. 10465. 10537. 10868. 10875. 10960. 11118. 11238. 11747. 11854. 11875. 12060. 12359. 12439. 12545.

Littr. E. à 30 Mk. 2 Stück Nr. 4684. 4685.  
 Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kourssfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 8—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. April 1886 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1886 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-



Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 20. November 1885.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

### 16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wladislaus Brzezinski, Arbeiter, geboren am 23. April 1845 zu Czynuzniki, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Gollub, Westpreußen, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 31. Oktober 1882), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 12. Oktober d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Vincenz Zbytowski, Weber, 31 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Jngrowitz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Oktober d. J.
3. Franz Rudolf Werner, Arbeiter, geb. am 1. Dezember 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Hennesdorf, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Oktober d. J.
4. Josef Schöber, Webergeselle, geboren 1844 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 11. Oktober d. J.
5. a) Johann Golombek, Schauspieler, geboren am 24. Dezember 1840 zu Krakau, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, b) dessen Ehefrau Anna geborene Minsch, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Krakau, wegen Diebstahls und Landstreichens, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. August d. J.
6. Barbara Sakalla, Wittve, geborene Zuckewicz, geboren im März 1841 oder 1842 zu Powodawa, Bezirk Sambor, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. September d. J.
7. a) Anton Krause, ca. 30 Jahre alt, b) dessen Ehefrau Pauline, geborene Herbakty, ca. 21 Jahre alt, c) Anton Fedliczka, ca. 30 Jahre alt, d) dessen Ehefrau Ernestine (Tina), geborene Dolinska, ca. 29 Jahre alt, sämtlich geboren und ortsangehörig zu Freiberg, Bezirk Jablonka, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. September d. J.

8. Johann Hirschbrieh, Arbeiter, geb. am 23. August 1830 zu Alt-Reichelsdorf, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. September d. J.
9. Gottfried Isler, Sattler, geb. am 1. Mai 1862 zu Oberembrach, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 16. Oktober d. J.
10. Ferdinand Weiß, Gärtnergehülfe, geboren am 5. November 1867 zu Böhmischo-Weipa, ortsangehörig zu Gilli, Steiermark, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Rosenheim, vom 30. September d. J.
11. Gens Vieweile, Bildhauer, geb. am 11. September 1847 zu Odensee, Bezirk Laaland, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Herzoglich braunschweigischen Kreisdirektion Ganderheim, vom 17. Oktober d. J.
12. Laurent Dulos, Maurer, geb. am 1. November 1843 zu Breda, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Anzündens von Feuer an unerlaubter Stelle, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Oktober d. J.
13. Ludwig Riß, Blechschmied, geboren am 3. Mai 1867 zu St. Marie, Departement Vouges du Rhone, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. August d. J.
14. Julius Lefebvre, Fabrikarbeiter, geboren am 1. März 1865 zu Amiens, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. September d. J.
15. Eduard Perret, Uhrmacher, geb. am 16. Mai 1861 zu Neustadt, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. September d. J.
16. Hermann Fuchs, Schneider, geb. am 17. Januar 1855 zu Innsbruck, Tirol, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Oktober d. J.
17. Georg Kouffe, Maschinist, geboren am 17. Juli 1851 zu Billefranche, Frankreich, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Oktober d. J.
18. Jakob Staedeli, Metzger, geboren am 7. Mai 1866 zu Bassersdorf, Kanton Zürich, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Oktober d. J.
19. Arnold Frei (Frey), Knecht, geb. am 30. Oktober 1865 zu Gontenewyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens

und Betteln, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu  
Solmar, vom 6. Oktober d. J.

**17) Personal-Chronik.**

Nach abgelaufener Wahlperiode sind im Kreise  
Thorn wiederum ernannt:

der Gutsbesitzer Boldt zu Eichenau zum Amts-  
vorsteher des Amtsbezirks Wibsch,

der Gutsbesitzer Strübing zu Lubianken zum  
Amtsvorsteher des Amtsbezirks Birglau und

der Gutsadministrator Englisch zu Schloß  
Birglau zum Stellvertreter desselben.

Die Lokalaufsicht über die paritätische Schule zu  
Kolonie Brinck ist dem Prediger Lange in Lauten-  
burg übertragen worden.

Der Besitzer Ferdinand Zimmermann zu  
Barlewik ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des  
Amtsbezirks Barlewik Kreis Stuhm ernannt.

Der Kanzleidiätarius Kluchhuhn in Marien-  
werder ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Bureau-Assistent Weiß bei der Staats-  
anwaltschaft in Graudenz ist zum Stellvertreter des  
Amtsanwalts in Graudenz ernannt worden.

Es ist versetzt: der Postverwalter Gregorowski  
von Pechlau nach Janowitz, Bez. Bromberg.

Der ordentliche Lehrer Herweg ist unter Beför-  
derung zum Oberlehrer vom Gymnasium in Culm an  
das Gymnasium zu Neustadt (Wpr.) versetzt.

Am Gymnasium zu Culm ist der Schulamts-  
Kandidat Hirschberg als ordentlicher Lehrer angestellt  
worden.

**18) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Hohenkirch Abbau ist  
durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt.  
Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe  
bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer  
Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn  
Winter zu Briesen zu melden.

(Steu zu der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 47.)